

Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit

Hirokazu Kawaguchi

- I. Einführung
- II. Modelle für eine strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit
- III. Die Bestrafung von Richtern wegen Rechtsbeugung
- IV. Die Bestrafung von Richtern im japanischen Recht
- V. Die Unabhängigkeit des Richters

I. EINFÜHRUNG

Im Anschluß an die deutsche Wiedervereinigung wurde in den Neunziger Jahren die Vergangenheitsaufarbeitung zum aktuellsten Thema der deutschen Strafrechtswissenschaft. Dies führte zu einer ähnlich umfassenden Strafverfolgung von SED-Unrecht,¹ wie sie hinsichtlich des NS-Unrechts² nach dem Zweiten Weltkrieg vorgenommen wurde. Diese begann mit einem internationalen Gerichtshof, dem Nürnberger Tribunal; eine systematische innerdeutsche Strafverfolgung entwickelte sich aber erst infolge des Ulmer Sturmtruppenprozesses.³ In Japan hingegen wurde damals die militärische Vergangenheit ausschließlich von internationalen bzw. militärischen Gerichtshöfen aufgearbeitet; eine Strafverfolgung nach japanischem Recht hat es nicht gegeben.⁴ Man ging also in beiden Ländern strafrechtlich sehr unterschiedlich mit der eigenen Vergangenheit um; eine Ähnlichkeit besteht allenfalls darin, daß hier wie dort internationale ad-hoc-Gerichte eingerichtet wurden, welche fast ausschließlich Führungskräfte bestrafen. Nicht sehr anders verfährt man derzeit mit der einstigen Führung in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien. Die völkerrechtlichen Fragen sind also noch keineswegs gelöst,

1 Vgl. den umfassenden Überblick bei MARXEN / WERLE, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht – Eine Bilanz (1999).

2 Vgl. vor allem SCHÜNEMANN, Ungelöste Rechtsprobleme bei der Bestrafung nationalsozialistischer Gewalttaten, Festschrift für Hans-Jürgen Bruns (1978) 223 ff.

3 WERLE, Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, in: Neue Juristische Wochenschrift (1995) 25, 31 f.; WERLE / WANDRES, Auschwitz vor Gericht (1995) 22 ff.

4 ONAGI, Kriegsverbrechen und Japan – Probleme der Vergangenheitsbewältigung, in: Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Bd. III: Makrodelinquenz (Baden-Baden 1998) 207 ff. m.w.N. Vgl. auch Marxen / Miyazawa / Werle (Hrsg.), Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland (2001). Im folgenden werde ich alle Quellen in japanischer Sprache aus Platzgründen weglassen.

obwohl das Römische Statut am 1. Juli 2002 in Kraft trat und damit die Gründung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs erfolgte.⁵

II. MODELLE FÜR EINE STRAFRECHTLICHE AUFARBEITUNG DER VERGANGENHEIT

Zunächst möchte ich einen eigenen Vorschlag zur Behandlung dieser Problematik machen, der auf einigen Kriterien basiert, die hierzu am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entwickelt worden sind. In Freiburg wird unter Leitung von *Eser* und *Arnold* untersucht, welche Rolle bei einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit dem Strafrecht zufallen kann, etwa wenn sich ein politisches System von einer Diktatur in eine Demokratie umwandelt. Über zwanzig Systemwechsel werden in diesem Projekt analysiert, um daraufhin rechtspolitische Vorschläge für die künftige Verhütung und Bekämpfung politikgesteuerter Kriminalität auszuformen. *Arnold*⁶ geht in einer vorläufigen Kategorisierung von drei Grundtypen aus: Einem Strafverfolgungs-, einem Aussöhnungs- und einem Schlußstrichmodell. Während im ersten Fall eine intensive Strafverfolgung, im zweiten hingegen eine Versöhnung von Opfern und Tätern angestrebt wird, bemüht man sich im dritten darum, einen strafrechtlichen Schlußstrich unter das Unrecht der Diktatur zu ziehen. Hier läßt sich weiter zwischen einem relativen Schlußstrich, bei dem trotz gewisser Strafverfolgung *de facto* alle strafrechtlichen Sanktionen unterbleiben, und einem absoluten, der völlig auf Bestrafung verzichtet, differenzieren. In Japan ging es nach dem Zweiten Weltkrieg eindeutig um das absolute Schlußstrichmodell, im wiedervereinigten Deutschland hingegen eher um das Strafverfolgungsmodell. Es handelte sich in diesem Fall aber nur um Strafverfolgung durch Inlandsrecht. Das Strafverfolgungsmodell hat aber auch eine internationale, also eine völkerrechtliche Dimension, erfordert mithin eine zweifache Gerichtsbarkeit, die jeweils entweder von einem ständigen Strafgerichtshof oder von *ad hoc* errichteten Strafgerichten ausgeübt werden kann. Dies ist vorwiegend im Völkerrecht von Belang, während es im Inlandsrecht um die Frage geht, wie sich die inländische Rechtsprechung zu der des internationalen Gerichtshofs verhalten soll. Schließlich gibt es auch eine institutionalisierbare nichtstrafrechtliche Bewältigung von Unrecht, wie z.B. die der Wahrheitskommission Südafrikas,⁷ auch wenn man diese als eine Variante straf-

5 In Deutschland wurde das Völkerstrafgesetzbuch am 25. April 2002 vom deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet und trat zum 30. Juni 2002 in Kraft. Vgl. dazu WERLE / JESSBERGER, Das Völkerstrafgesetzbuch, in: Juristenzeitung 2002, 725 ff.

6 ARNOLD, Politischer Systemwechsel und staatsverstärkte Kriminalität im Blickfeld strafrechtlicher Retrospektive, in: ders. (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR (2000) 249.

7 Vgl. dazu WERLE, Alternativen zur Strafjustiz bei der Aufarbeitung von Systemunrecht – Die Amnestieverfahren der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission, in: Hof / Schulte (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen (Baden-Baden 2001) 291-306.

rechtlicher Aufarbeitung betrachten kann, da sie zumindest für den Fall mangelnder Kooperation Sanktionen vorsieht.

Klar ist eigentlich nur eins: Staatliches Unrecht einfach zu vergessen ist weder möglich noch zukunftssträftig. Vergangenes Unrecht ist aufzuarbeiten. Zunächst scheint sich hierfür der Strafverfolgungsansatz zu eignen, diesem steht jedoch das Prinzip „*nulla poena sine lege*“ im Wege. Eine Strafverfolgung durch *ad hoc* etablierte internationale Gerichte und durch inländische Rechtsprechung ist zumeist mit dem Rückwirkungsverbot unvereinbar und stößt damit an die Grenzen der Legitimität.⁸ Nur mit der Schaffung eines internationalen Strafgesetzes und der Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs läßt sich – so scheint es – dieses Problem wirklich umgehen. Es gibt ja schon erste Schritte in Richtung auf einen *International Criminal Court* (ICC), freilich bleiben bei dieser Entwicklung viele Fragen offen, vor allem solche rechtsphilosophischer Art: Was ist eigentlich Recht und was ist Normgeltung? Und welche Rolle kommt dabei dem Strafrecht zu? *Jakobs* hält die Diskussion über eine konsistente Theorie der Bestrafung durch internationale Gerichte für „kraß unterentwickelt“.⁹ Seiner Meinung nach gibt es zwei Deutungsmöglichkeiten: die eine als Feindstrafrecht¹⁰ und die andere als Zwangspersönlichkeit. Wenn man die Bestrafung durch internationale Gerichte als eine Form des Feindstrafrechts deutet, würde die Strafe dann „der kognitiven Sicherung der Menschenrechte dienen“ (durch eine Exklusion der Person). Die andere Möglichkeit der – plausibler scheinenden – Deutung heißt „Zwangspersönlichkeit“. Die Bindungskraft der Menschenrechte wird herausgestrichen und „damit der Täter insoweit doch als Person dargestellt“. Die Strafe soll die Geltung der Menschenrechte bestätigen und dient damit der Vergewisserung, was Recht ist. So meint *Werle*, daß das Völkerstrafrecht „seine Legitimation aus der elementaren Gerechtigkeit eines menschenrechtsschützenden Kernstrafrechts“ beziehen könne.¹¹ *Jakobs* kritisiert diesen Versuch von *Werle*, weil er „die Unterscheidung vor und unter der bürgerlichen Verfassung“ nicht berücksichtigt.¹² Nach *Jakobs* gebe es zwischen der Strafe für Menschenrechtsverletzungen durch internationale Gerichte und der personal ver-

8 JAKOBS, Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch, in: Isensee (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Recht: drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem* (1992) 37 ff.; DERS., Untaten des Staates – Unrecht im Staat: Strafe für die Tötungen an der Grenze der ehemaligen DDR? *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* (1994) 1 ff.; PAWLIK, Strafrecht und Staatsunrecht: Zur Strafbarkeit der „Mauerschützen“, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* (1994) 472 ff.

9 JAKOBS, Persönlichkeit und Exklusion im Strafrecht, in: Courakis (Hrsg.), *Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert, Festschrift für Spinellis* (2001) 447 ff., 467.

10 Zum Feindstrafrecht, JAKOBS, *Strafrechtswissenschaft vor der Herausforderung der Gesellschaft*, in: Eser (Hrsg.), *Einflüsse deutschen Strafrechts auf Polen und Japan: zweites deutsch-polnisch-japanisches Strafrechtsskolloquium 1999* (2001) 47 ff., 51 ff.

11 WERLE, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109 (1997) 808 ff., 821.

12 JAKOBS (Fn. 9) 466 Fußnote 63.

standenen Strafe im Staat¹³ „eine erhebliche Diskrepanz“. Bei der personal verstandenen Strafe im Staat bewahre die Gesellschaft „ihre wirkliche Struktur“ (ihren Normbestand) als „eine etablierte Ordnung“, während sie bei der Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen durch internationale Gerichte um „ihre zur Tatzeit eben noch unwirkliche Struktur“ als „eine postulierte Ordnung“ kämpfe.¹⁴ „Die Strafe für Menschenrechtsverletzungen ist“, so nach *Jakobs*, „– mangels insoweit verwirklichter Gesellschaft – Strafe im Naturzustand“.¹⁵ Soll ein internationales Strafrecht (nicht als ein Feindstrafrecht) funktionieren, ist eine präsumtive Weltgesellschaft zu postulieren, mit eigenen Normen, denen man im Großen und Ganzen folgt. Freilich wird eine solche noch nicht verwirklicht. Betrachtet man die Entwicklungen nach dem 11. September 2001, ist die Existenz einer solchen zu verneinen. Ferner ist leider zu bezweifeln, ob sie überhaupt in der näheren Zukunft zu verwirklichen sein wird. Insofern bleibt das Völkerstrafrecht m. E. in Wirklichkeit doch noch eine Form des Feindstrafrechts.¹⁶ Es könnte also um eine maßnahmenähnliche Sanktion gehen. Ob sie der kognitiven Sicherung der Menschenrechte dienen kann, hängt von der weiteren Entwicklung ab, obwohl ich diesbezüglich eher skeptisch bin.

III. DIE BESTRAFUNG VON RICHTERN WEGEN RECHTSBEUGUNG

Bei der Aufarbeitung der Vergangenheit stellt sich immer auch die Frage, ob Richter bestraft werden können, die als rechtsprechende Organe staatlichem Unrecht zur Geltung verhalfen. Traditionell wird eine solche Bestrafung des Richters kaum erwogen, trotz der Forderung von Nietzsches Zarathustra: „*So erfindet mir doch die Gerechtigkeit, die Jeden freispricht, ausgenommen den Richtenden!*“¹⁷ Anders als in Japan steht Rechtsbeugung nach § 339 StGB aber im heutigen Deutschland im Zentrum einer strafrechtlichen Diskussion.¹⁸ Bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts spielte sie hingegen

13 Vgl. dazu JAKOBS, Norm, Person, Gesellschaft: Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie (2. Aufl. 1999).

14 JAKOBS (Fn. 9) 465.

15 JAKOBS (Fn. 9) 466.

16 Zur grundsätzlichen Unvereinbarkeit des „Feindstrafrechts“ mit einem freiheitlichen Staat, vgl. JAKOBS, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 (1985) 751 ff, 783 f.

17 NIETZSCHE, Also sprach Zarathustra, Kommentierte Studienausgabe 4 im dtv (1999) 88 (Vom Biß der Natter).

18 Vgl. neuerdings GERKE, Die Anwendung des § 339 StGB auf Rechtsbeugungen in der DDR: Reflexionen zum Rechtsgut der Rechtsbeugung (2000); U. NEUMANN, Die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung von SED-Unrecht am Beispiel der Rechtsbeugung (2000); SCHÖLL, Die Rechtsbeugung: aktuelle Probleme der strafrechtlichen Bewältigung staatlichen Unrechts (1999); GROTE, Die DDR-Justiz vor Gericht: Rechtsbeugung durch Richter der ehemaligen DDR im Spiegel bundesdeutscher Unrechtsaufarbeitung (1999); MÖLLER-HEILMANN, Die Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung (1999); KÄSEWIETER, Der Begriff der Rechtsbeugung im deutschen

kaum eine Rolle. In den „Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen“ (BGHSt.) finden sich bis 1990 nur acht einschlägige Entscheidungen. In diesen geht es aber ganz überwiegend nicht um Taten aus der Zeit zwischen 1933 und 1945. Zwar gibt es einige Entscheidungen, in denen Richter bestraft wurden, die vor 1945 furchtbare Urteile zu verantworten hatten, doch diese kann man „an der Hand abzählen, und sie betrafen Standgerichtsurteile gegen Ende des Krieges“.¹⁹ Seit der deutschen Wiedervereinigung aber ist das Rechtsbeugungsdelikt „aus seinem Schattendasein herausgetreten“.²⁰ Wegen Rechtsbeugung wurden mehr als 150 Anklagen erhoben, obwohl erst etwa 20 % der Angeklagten rechtskräftig verurteilt sind.²¹ Hierzu einige Bemerkungen:

1. *Handelt es sich bei der Problematik, ob im NS-Staat begangene Rechtsbeugungen gemäß dem Recht der Bundesrepublik bestraft werden und ob in der DDR begangene Rechtsbeugungen nach der Wiedervereinigung noch bestraft werden können, um ein und dieselbe oder um zwei verschiedene Fragen ?*

Zunächst möchte ich auf die dogmatischen Probleme in § 339 StGB eingehen der wie folgt lautet:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Die Vorschrift schützt die Rechtspflege und dient ihr dazu, richtiges Recht zu sprechen.²² Hier stellt sich die Frage, ob der § 339 StGB ausschließlich die innerstaatliche Rechtspflege der Bundesrepublik schützt. Nach *Vormbaum* ist § 339 StGB nicht auf Fälle der DDR Justiz anwendbar, da er sich nur auf die innerstaatliche Rechtspflege der Bundesrepublik beziehe.²³ Auch meint *Rudolphi*, es sei nicht zu legitimieren, die Rechtspflege eines fremden Staates durch Strafbestimmungen zu schützen.²⁴ Angenommen dies stimmt, so lautet meine erste Frage, ob dies sowohl für die im NS-Staat als auch für die in der DDR begangenen Rechtsbeugungen gilt oder ob zwischen den beiden zu differenzieren ist.

Strafrecht (1999); KRAUT, Rechtsbeugung?: Die Justiz der DDR auf dem Prüfstand des Rechtsstaates (1997).

19 SPENDEL, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung (1983) 17.

20 KÄSEWIETER (Fn. 18) S. 1.

21 WASSERMANN, Zur Bewertung der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, Neue Juristische Wochenschrift 2000, 403 ff. 404.

22 VORMBAUM, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils (1987) 326 ff.

23 VORMBAUM, Probleme der Strafrechtsanwendung im vereinigten Deutschland, Der Strafverteidiger (1991) 176 ff., 178 ff.

24 RUDOLPHI, in: Systematischer Kommentar zum StGB (5. Aufl. 1997), § 339, Rn. 3b.

2. Was ist (richtiges) „Recht“ ?

Diese Frage bezieht sich auf den Rechtsbegriff. Als Tathandlung bezeichnet § 339 StGB die Beugung des Rechts. Ob Gegenstand einer Rechtsbeugung auch Normen des überpositiven oder übergesetzlichen Rechts sein können, ist umstritten. Es fragt sich auch, ob der Richter ein Diener des Rechts seines jeweiligen Staates ist, ob er verpflichtet ist, dessen Gesetze, gleich welchen Inhalts, zum Maßstab seiner richterlichen Tätigkeit zu nehmen, und schließlich, ob es überhaupt ein überpositives oder übergesetzliches, den staatlichen Gesetzen übergeordnetes Recht gibt. Wichtig ist auch die Frage nach der Anwendbarkeit der *Radbruchschen Formel* auf die Rechtsbeugungsproblematik bei einem Systemwechsel. Nicht nur strafrechtsdogmatische, sondern auch rechtsphilosophische Überlegungen sind hier angebracht. Gibt es möglicherweise Parallelen zum Mauerschützenfall, auf den die *Radbruchsche Formel* ja Anwendung fand?

3. Was ist „Beugung“?

Grundsätzlich gilt: Der Täter beugt Recht, wenn er das geltende Recht unrichtig anwendet. Dieser Beugungsbegriff ist allerdings sehr umstritten; besonders fraglich ist, ob jede unrichtige Rechtsanwendung auch schon tatbestandsmäßig eine Rechtsbeugung ist. Der BGH legte den Tatbestand bisher einschränkend aus: Als Rechtsbeugung kamen bisher nur durch einen „elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ oder durch „Willkür gekennzeichnete offenkundige Menschenrechtsverletzungen“ in Betracht. Es fragt sich aber, ob der BGH nicht in einer neueren Entscheidung über den *Fall Havemann*²⁵ seinen Kurs geändert hat. *Arnold* analysiert das Urteil und kommt zu dem Ergebnis, daß der BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen abweicht.²⁶ Für ihn werden mit einer flexiblen Handhabung bei der Vergangenheitsaufarbeitung die rechtsstaatlichen Schranken des nationalen positiven Strafrechts überschritten. Nach *Spendel* verdiene dagegen das BGH-Urteil „besondere Beachtung und in wesentlichen Gründen entschiedene Zustimmung“ auch im Hinblick auf die massive Einflußnahme des *Ministeriums für Staatssicherheit* (MfS) auf das damalige Verfahren.²⁷ *Schroeder* meint, der BGH habe infolge der „Überdehnung“ von Straftatbeständen der Rechtsbeugung den Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ häufig zu Unrecht nicht verletzt gesehen, und macht auf Gefahren aufmerksam, die dem Rechtsstaat daraus erwachsen können.²⁸ Ob die Entscheidung diese Gefahren vergrößert hat, ist aber noch genauer zu analysieren.

25 BGHSt 44, 275.

26 ARNOLD, Rechtsbeugung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Fall Robert Havemann?, *Neue Justiz* 1999, 286-292.

27 SPENDEL, Der Fall Robert Havemann – Beispiel einer Justizfarce, *Juristische Rundschau* 1999, 221 ff. Vgl. auch DERS., SED-Justizverbrechen und Strafrecht, *Recht und Politik* 2000, 226 ff.

28 SCHROEDER, Der Bundesgerichtshof und der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“, *Neue Juri-*

Zusammenfassend glaube ich, daß nach einem Systemwechsel eine Aufarbeitung von Justizunrecht notwendig ist. Ich habe jedoch erhebliche Bedenken, ob eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung das geeignete Mittel dazu ist, da sie zur Überschreitung der rechtsstaatlichen Schranken des nationalen positiven Strafrechts, vor allem des Grundsatzes „*nulla poena sine lege*“ führt.

IV. DIE BESTRAFUNG VON RICHTERN IM JAPANISCHEN RECHT

Das japanische Strafrecht kennt keinen Rechtsbeugungstatbestand. Es gibt hingegen das allgemeinere Delikt des Amtsmißbrauchs. Art. 193 des japanischen Strafgesetzes (StrG)²⁹ lautet :

„Wenn ein öffentlicher Bediensteter unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt einen anderen zur Vornahme einer Handlung nötigt, zu der er nicht verpflichtet ist, oder ihn an der Ausübung seiner Rechte hindert, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.“

Theoretisch sind so richterliche Rechtsbeugungen als „Mißbrauch von Amtsgewalt“ nach Art. 193 StrG strafbar. Entsprechende Urteile lassen sich jedoch noch „an einer Hand abzählen“. Der bekannteste Fall der Bestrafung eines Richters wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt war der eines Richters, der eines Nachts eine Angeklagte aus sexuellen Motiven angerufen und in ein Café eingeladen hatte, wobei hier tatsächlich keine Rechtsbeugung vorliegt. Im Zusammenhang mit einem Systemwechsel wird der Amtsmißbrauch von Richtern überhaupt nicht thematisiert. Dazu gibt es in Japan weder entsprechende Rechtsprechung noch Literatur. Dabei mangelt es nicht an relevanten Fällen. In der Kriegszeit verhängten japanische Militärstrafgerichte (*Gunritsu Kaigi*) gegen amerikanische Kriegsgefangene, die an der Bombardierung von Städten teilgenommen hatten, die sofort zu vollziehende Todesstrafe, weil sie „gewaltsame, grausame Taten begangen hatten, welche gegen die Prinzipien der Humanität verstießen“. Die Richter dieser Gerichtshöfe wurden nur in den sog. B- und C-Klassen-Kriegsverbrecherprozessen bestraft, nicht im Tokyo-Prozeß oder in inlandstrafrechtlichen Prozessen vor japanischen Gerichten. M. E. wäre auch genauer zu untersuchen, ob japanische Richter vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht auch andere Rechtsbeugungen begangen haben.

V. DIE UNABHÄNGIGKEIT DES RICHTERS

Abschließend mochte ich noch kurz das Problem der Unabhängigkeit des Richters aufgreifen.³⁰ *Marxen*³¹ und *Rottleuthner*³² haben in diesem Zusammenhang die Steuerung

stische Wochenschrift 1999, 89 ff.

29 *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Ges. Nr. 153/2001.

der Justiz untersucht. Dabei werden die Differenzen zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft (StA-Anträge) und den richterlichen Urteilen am Volksgerichtshof sowie an den DDR-Gerichten dargelegt. Eine ähnliche, allerdings in der Aussagekraft sehr begrenzte Untersuchung, liegt auch in Japan vor (vgl. die Tabelle). Bemerkenswert dabei ist, daß in Japan ein höheres Maß an Übereinstimmung zwischen den Anträgen des Staatsanwalts und den richterlichen Urteilen besteht. Vielleicht sollte man die Rechtsprechung vor dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls einer solchen Untersuchung unterziehen. Auf jeden Fall ist ein Zusammenhang zwischen diesen hier genannten Problemen und rechtsphilosophischen bzw. rechtssoziologischen Grundsatzfragen schwerlich zu übersehen.

Differenz zwischen StA-Anträgen und richterlichen Urteilen in Japan (Maeda 1970)

	Freiheitsstrafen auf Bewährung	Freiheitsstrafen ohne Bewährung	Insgesamt
Urteil gemäß Antrag	60	22	82
Urteil abweichend vom Antrag	17	64	81
Insgesamt	77	86	163

SUMMARY

This paper deals with the complex problems of prosecuting war crimes under national criminal law. The author points out that, unlike Germany, Japan has failed to charge and prosecute such crimes related to World War II under national law. There have been only international military tribunals like the famous Tokyo War Crimes Tribunal. Furthermore, he describes the difficulties of dealing with these matters under national and international law. He analyzes in great detail the limited options for prosecuting the misconduct of judges under such circumstances under national criminal law both in Germany and Japan.

(The Editors)

-
- 30 Vgl. ABE, The internal control of a bureaucratic judiciary: The case of Japan, *International Journal of Sociology of Law* 1995, 303 ff.
- 31 MARXEN, Der Volksgerichtshof in zeitgeschichtlicher Perspektive, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *Perspektiven und Projekte* (1994), 23 ff. Vgl. auch DERS., *Das Volk und sein Gerichtshof: Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof* (1994).
- 32 ROTTLEUTHNER, *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte* (1994) 25 ff.